

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Beirat wird von der Kreisverwaltung frühzeitig über wesentliche, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten unterrichtet. Bevor solche Angelegenheiten in den Kreisgremien behandelt werden, soll möglichst eine Stellungnahme des Beirats eingeholt werden.

(2) Unabhängig davon kann sich der Beirat mit Anfragen, Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen an die Kreisverwaltung wenden. Ansprechpartner ist die Koordinationsstelle Inklusion. Die Koordinationsstelle Inklusion trägt die Anliegen des Beirates, wenn nötig, dem entsprechenden Kreisgremium vor. Der Beirat ist über das Ergebnis zu informieren.

(3) Der Beirat berichtet dem Ausschuss für Personal und Soziales ggf. gemeinsam mit der Koordinationsstelle Inklusion alle zwei Jahre über seine Tätigkeit.

(4) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Inklusionsbeirat hat elf Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sieben Menschen mit einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB XI oder deren gesetzliche/r Vertreter/in;
2. Jeweils eine bestellte Person aus den folgenden Einrichtungen der offenen Behindertenarbeit im Landkreis Unterallgäu:
 - a) dem Dominikus-Ringeisen-Werk,
 - b) der Regens-Wagner-Stiftung sowie
 - c) der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Memmingen/Unterallgäu e. V.;
3. Dem/der kommunalen Behindertenbeauftragten gem. Art. 18 BayBGG des Landkreises Unterallgäu kraft seines/ihres Amtes.

(2) Neben den Mitgliedern des Inklusionsbeirates (Abs. 1) werden zudem in gleicher Zahl stellvertretende Mitglieder (sog. Ersatzbeiräte) bestimmt. Die Ersatzbeiräte der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden auf die gleiche Art und Weise bestimmt, wie die direkten Mitglieder des Inklusionsbeirates. Hinsichtlich der Ersatzbeiräte der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 wird eine Reihenfolge festgelegt. Der Ersatzbeirat des/r kommunalen Behindertenbeauftragten (Abs. 1 Nr. 3) ist der/die Beauftragte für barrierefreies Bauen im Landkreis Unterallgäu.

(3) Eine Kandidatur für den Inklusionsbeirat bzw. als Ersatzbeirat ist nur für Personen möglich, die bis zum Stichtag der Abgabe der Interessensbekundung das 18. Lebensjahr vollendet und zudem ihren (Haupt-)Wohnsitz im Landkreis Unterallgäu haben. Für gesetzliche Vertreter/innen kann das Gremium in begründeten Fällen (Härtefall) eine Ausnahme vom Wohnsitzerfordernis zulassen.

(4) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 4 Bildung des Inklusionsbeirates

(1) Die Mitglieder des erstmaligen Inklusionsbeirates und deren Stellvertreter werden nach nachfolgenden Bestimmungen benannt. Der amtierende Inklusionsbeirat legt die Art und Weise der Bildung des nächsten Inklusionsbeirates und deren Zusammensetzung im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung fest.

(2) Die Mitglieder des erstmaligen Inklusionsbeirates und die Ersatzbeiräte werden von einem Gremium in einer Vorschlagsliste zusammengestellt. Das Gremium, welches die Vorschlagsliste erstellt, besteht aus sieben Mitgliedern. Zusätzlich zu fünf Personen, die durch die Mitglieder der Projektgruppe bestimmt werden, gehören dem Gremium zwei Mitarbeiter/innen der Koordinationsstelle Inklusion an. Die in das Gremium berufenen Personen dürfen selbst nicht für den Inklusionsbeirat kandidieren.

Das Gremium hat grundsätzlich Beschlüsse einvernehmlich zu treffen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Die erstmalige Bestellung der Beiräte erfolgt durch den Ausschuss für Personal und Soziales. Hierbei dient die Vorschlagsliste des Gremiums als Entscheidungsgrundlage.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Inklusionsbeirats entspricht der Amtszeit des Kreistags. Der Beirat bleibt im Amt, solange kein neuer bestimmt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirates nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied, entsprechend der festgelegten Reihenfolge, als dauerhaftes Mitglied in den Beirat nach. Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirates nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so rückt sein/e Stellvertreter/in aus der entsendenden Einrichtung als ständiges Mitglied in den Beirat nach.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Inklusionsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie. Der Landkreis Unterallgäu stellt einen Raum für die Sitzungen zur Verfügung und leistet erforderlichenfalls verwaltungsmäßige und technische Hilfe. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Unterallgäu entsprechend.

(3) Kann ein Mitglied des Beirates nicht zur Sitzung erscheinen (Verhinderungsfall), so ist dies so frühzeitig als möglich der Koordinationsstelle Inklusion bzw. dem/der Vorsitzenden mitzuteilen, damit der entsprechende Ersatzbeirat informiert wird.

§ 7 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Der Landkreis übernimmt nach vorheriger Absprache die Kosten für erforderliche Assistenzleistungen, die den Mitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen (z.B. Gebärdendolmetscher oder behinderungsbedingte Fahrtkosten).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.03.2021 in Kraft und gilt erstmals für die Amtsperiode 2020 bis 2026.
Die Satzung vom 01.06.2019 tritt damit außer Kraft.

Mindelheim, 22. März 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV
Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Unterallgäu heute, am Donnerstag, 01.04.2021:

186,5

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 01.04.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 05.04.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 11.04.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

In Bayern sind vom 29.03.2021 bis 10.04.2021 Osterferien.

Unabhängig der Osterferien ist jedoch die Bekanntmachung nach §§ 18, 19 der 12. BayIfSMV erforderlich.

In Anbetracht der anstehenden Oster-Feiertage erfolgt die Inzidenz-Einstufung und Bekanntmachung entsprechend der Vorgaben des Bayerisches Gesundheitsministeriums bereits am Donnerstag, 01.04.2021.

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 05.04. bis einschließlich 11.04.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

Für Schulen, in denen keine Osterferien sind und die damit nicht der allgemeinen Ferienordnung in Bayern unterliegen, bedeutet vorstehende Einstufung (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):

- In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichtes dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über ein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Schultages vorgenommen werden (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV (siehe zuletzt Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.03.2021, Amtsblatt Nr. 15 vom 15.03.2021).

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim 1. April 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 385.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 42.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von insgesamt 183 Schülern besucht.

b) Die Gesamtzahl von 183 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

| | |
|------------|----|
| Dirlewang | 95 |
| Apfeltrach | 27 |
| Stetten | 9 |
| Unteregg | 45 |
| Eggenthal | 7 |

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 292.800 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.600,00 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

| | |
|------------------|--------------------|
| Dirlewang | 152.000,00€ |
| Apfeltrach | 43.200,00 € |
| Stetten | 14.400,00 € |
| Unteregg | 72.000,00 € |
| <u>Eggenthal</u> | <u>11.200,00 €</u> |
| Gesamt | 292.800,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Dirlewang, 26. März 2021
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Alex Eder
Landrat